

Stadt Buchen

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens „Neue Gärten II“, Gemarkung Hainstadt

I. Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss für den Stadtteil Hainstadt hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 den Beschluss gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Neue Gärten II“ in der Gemarkung Hainstadt vom 9. März 2000 aufgehoben.

In das Umlegungsverfahren waren folgende Flurstücke der Gemarkung Hainstadt ganz oder teilweise (Teil) einbezogen: 49/1 (Teil), 1155/1, 1159, 1162, 1162/1, 1163, 1163/1, 1164, 1165, 1166, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1259/1, 1260/1, 5080, 5089, 5105, 5114, 5143, 5150, 5154 und 5154/1.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt am Tag nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

II. Begründung

Dem Umlegungsbeschluss vom 9. März 2000 lag der seit 1994 rechtskräftige Bebauungsplan „Neue Gärten“ zugrunde. Das Verfahren wurde in der Folgezeit nicht weitergeführt, Rechtsänderungen wurden im Verfahren nicht vorgenommen. Im Jahr 2017 wurde ein Teilbereich um die Dekan-Weiland-Straße mit dem Bebauungsplan „Neue Gärten“ 1. Änderung neu überplant und außerhalb des Umlegungsverfahrens neu geordnet. Für die nördlich und östlich anschließenden Grundstücke wird aktuell der Bebauungsplan „Neue Gärten“ 2. Änderung aufgestellt.

Dadurch ergeben sich wesentliche Änderungen gegenüber den Grundlagen im Jahr 2000, so dass eine Fortführung des im Jahr 2000 eingeleiteten Verfahrens aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zweckmäßig ist. Der Umlegungsbeschluss vom 9. März 2000 wird daher aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Aufhebungsbeschluss kann nach § 217 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen, erhoben werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Aufhebungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Diese Veröffentlichung wird gleichzeitig auf der Homepage der Stadt Buchen bekanntgegeben.

Buchen, 11. Juni 2021

Roland Burger

Bürgermeister

Vorsitzender des Umlegungsausschusses